

Vorstandsbeschluss vom 27.02.2008

Ergänzungsbeschluss vom 23.02.2011

Der Vorstand der Zahnärztekammer Berlin beschloss in seinen o. g. Sitzungen, nachfolgende Richtlinien zur Berufung zahnärztlicher Mitglieder in Prüfungsausschüssen für die Durchführung der Prüfungen im Ausbildungsberuf Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r:

Richtlinien zur Berufung zahnärztlicher Mitglieder in Prüfungsausschüssen der Zahnärztekammer Berlin für Prüfungen im Ausbildungsberuf Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r

- **Vorbemerkungen**

Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der zuständigen Stelle (ZÄK Berlin, § 39, Abs. 1 BBiG) maximal für 5 Jahre berufen.

Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis ist, sofern nicht von anderer Seite eine Entschädigung gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Zahnärztekammer Berlin mit Genehmigung der für die Berufsbildung zuständigen Senatsverwaltung von Berlin festgesetzt wird (§ 40, Abs. 3 und 4, BBiG).

Die Entschädigungen sind mit Hilfe entsprechender Entschädigungsformulare der ZÄK Berlin abzurechnen.

Grundsätzlich obliegt der Vorschlag, die Feststellung der Qualifikation und die Berufung eines zahnärztlichen Mitgliedes des Prüfungsausschusses der Zahnärztekammer Berlin (§ 40, Abs. 3, BBiG). Um hier objektive Kriterien für die Auswahl der zahnärztlichen Mitglieder der Prüfungsausschüsse zu schaffen, wurden nachfolgende Richtlinien erstellt.

Grundsätzliche Regelungen zur Berufung der zahnärztlichen Mitglieder sind im BBiG § 39 und § 40 geregelt.

- **Richtlinien zur Berufung zahnärztlicher Mitglieder**

1. Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse sollten mindestens das 30. Lebensjahr erreicht haben, nicht aber älter als 67 Jahre sein.
2. Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse müssen eine entsprechende persönliche, charakterliche und menschliche Eignung für die Arbeit im Prüfungsausschuss vorweisen. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 40 Abs. 1 BBiG).

3. Für die Mitwirkung im Prüfungsausschuss wird seitens der zu berufenden zahnärztlichen Mitglieder eine aktive zahnärztliche Tätigkeit vorausgesetzt , welche mindestens 5 Jahre inklusive der Assistenzzeit betragen muss.
4. Die zu berufenden Mitglieder sollten mindestens eine/n Auszubildende/n komplett begleitet/ ausgebildet haben. Gleichzeitig dürfen im Rahmen der durchgeführten Ausbildungen keinerlei Verstöße gegen die gültigen Gesetze und Vorschriften für die Ausbildung der zahnmedizinischen Fachangestellten aufgetreten sein.
5. Die ZÄK Berlin erwartet von den zu berufenden Mitgliedern eine zeitliche und organisatorische Bereitschaft, regelmäßig und zuverlässig an den Prüfungen der zahnmedizinischen Fachangestellten teilnehmen zu können. Eine Verhinderung der Teilnahme muss rechtzeitig und schriftlich im zuständigen Referat der ZÄK Berlin bekannt gegeben werden.
6. Die Arbeit im Prüfungsausschuss muss unabhängig von einer politischen oder berufspolitischen Herkunft der Mitglieder ausgeübt werden. Soziale, ethnische, religiöse und politische Herkunft der Prüflinge dürfen keinen Einfluss auf den Prüfungsverlauf und das Ergebnis haben.
7. Die ZÄK Berlin setzt voraus, dass die zu berufenden und bereits berufenen zahnärztlichen Mitglieder der Prüfungsausschüsse regelmäßig Fortbildungen betreiben, um ihre fachlichen Kenntnisse auf dem Stand einer modernen und im Rahmen der Ausbildung gelehrten Zahnmedizin zu halten. In besonderen Fällen kann die ZÄK Berlin hierfür die Vorlage entsprechender Nachweise verlangen.
8. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuss und der Zahnärztekammer Berlin. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Zahnärztekammer Berlin (§ 6 Prüfungsordnung für die Durchführung der Abschlussprüfung der ZÄK Berlin).
9. Die Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes von der Mitwirkung im Prüfungsausschuss trifft die Zahnärztekammer Berlin. Das Mitglied ist zu hören. Während der Prüfung trifft die Entscheidung der jeweilige Prüfungsausschuss ohne die Stimme des Betroffenen.
10. Bereits tätige und berufene Mitglieder der Prüfungsausschüsse unterliegen bezüglich dieser Richtlinien einem Bestandsschutz, sofern keine Verstöße gegen die gültigen Gesetze und Vorschriften für die Ausbildung der zahnmedizinischen Fachangestellten aufgetreten sind.